

Freizügigkeitsleistung oder vorzeitige Pensionierung?

Diese Frage stellt sich all jenen Personen, deren Arbeitsverhältnis nach ihrem 58. Geburtstag gekündigt wird und die sich eigentlich innert kurzer Zeit entscheiden müssen, ob sie ihre Freizügigkeitsleistung überweisen lassen oder eine vorzeitige Pensionierung geltend machen wollen.

Im Folgenden gehen wir auf die Situation der über 58-jährigen Versicherten ein:

Sowohl die Geltendmachung der Freizügigkeitsleistung als auch die vorzeitige Pensionierung haben zur Folge, dass die versicherte Person früher aus dem Vorsorgeverhältnis ausscheidet. Somit ist das Altersguthaben tiefer als zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung, da Sparbeiträge und Zinsen für die folgenden Jahre fehlen. Deshalb ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Frage, welche minimale Altersleistung nötig ist, um den dritten Lebensabschnitt beruhigt starten zu können, elementar. Nur wer sich rechtzeitig mit dieser Frage auseinandersetzt, kommt bei einer allfälligen Kündigung durch den Arbeitgeber nicht in einen Zugzwang, sich innert kürzester Zeit (in der Regel drei Monate) für die beste Lösung entscheiden zu müssen. Der einmal getroffene Entscheid, die Freizügigkeitsleistung oder die vorzeitige Pensionierung geltend zu machen, kann nicht rückgängig gemacht werden. Der weitreichenden Folgen daraus sollte man sich frühzeitig bewusst sein.

Freizügigkeitsleistung

Wer sich für die Freizügigkeitsleistung entscheidet, aber noch keinen neuen Arbeitgeber und somit auch keine neue Pensionskasse hat, eröffnet in der Regel ein Freizügigkeitskonto. Der Wert dieses Kontos entwickelt sich gemäss der gewählten Anlagestrategie, einen Mindestzins wie bei einer Pensionskasse gibt es in einem solchen Fall nicht. Bei einer positiven Performance könnte sich das Guthaben aller-

dings noch besser entwickeln, als wenn man bei der früheren Pensionskasse geblieben wäre. Ein späterer Bezug einer Rente aus einer Freizügigkeitsstiftung ist hingegen ausgeschlossen. Dadurch bleibt man für die weitergehende Vermögensanlage, inklusiv der strikten Einhaltung des kalkulierten Vermögensverzehrs, selber verantwortlich. Der Bezug einer Altersrente ist nur dann noch möglich, wenn die Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers überwiesen werden kann oder wenn man sich bei einer Versicherungsgesellschaft einkauft.

Vorzeitige Pensionierung

Durch den vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis endet auch das Vorsorgeverhältnis. Dementsprechend ist sowohl das Altersguthaben wie auch die daraus resultierende Altersrente per Austrittsdatum kleiner. Zusätzlich gelangt noch ein tieferer Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente zur Anwendung, da das angesparte Alterskapital über einen längeren Zeitraum ausgerichtet werden muss. Dies könnte dazu führen, dass die Altersrente nicht zur Deckung der fixen Lebenskosten ausreicht. Entscheidet man sich dennoch für eine Altersrente, wird diese bei den Leistungen aus der Arbeitslosenkasse für die anspruchsberechtigten Personen, denen aus wirtschaftlichen Überlegungen gekündigt wurde, angerechnet.

Setzen Sie sich also frühzeitig mit Ihren persönlichen Erwartungen und finanziellen Möglichkeiten auseinander.



Patrick Achermann
044 724 50 63
patrick.achermann
@walser.ch

